



### **Regelungen für vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV**

Wenn Sie den Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums am Oelberg e.V. mit bis zu 300 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Spendenquittung.

Diesen Beleg, zusammen mit quittiertem Bareinzahlungsbeleg oder Kontoauszug, können Sie als Zuwendungsnachweis mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ enthalten und die Belege müssen Datum, Kontonummer und Empfänger ausweisen.

### **Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV**

Der Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums am Oelberg e.V.

Weilerweg 25

53639 Königswinter

ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge und Spenden, die ihm zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Er ist nach dem letzten zugegangenen Bescheid vom 24.10.2019 des Finanzamtes Sankt Augustin, Steuer-Nr. 222/5749/0680 gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Mitgliedsbeiträge und Spenden an den Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums am Oelberg e.V. sind gemäß § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig. Wir bestätigen, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Sinne Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 der EStDV, Abschn. A Nr. 4 i.V.m. §§ 51ff AO verwendet wird.

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Zuwendung. Sie haben damit einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung unserer satzungsmäßigen Aufgaben und somit der Unterstützung des Gymnasiums am Oelberg geleistet.

Arne Pöppel  
1.Vorsitzender